



Tiroler Umweltschaff

Mag. Michael Reischer

Amt der Tiroler Landesregierung
Abteilung Umweltschutz
z.Hd. [REDACTED]

Telefon 0512/508-3489
Fax 0512/508-743495
landesumweltschaff@tirol.gv.at

per Email

DVR:0059463
UID: ATU36970505

TIWAG – Tiroler Wasserkraft AG: Innstufe Imst-Haiming – Verfahren nach dem UVP-G 2000 – Erststellungnahme der Tiroler Umweltschaff gemäß § 5 UVP-G 2000

Geschäftszahl LUA-0-4.1/84/1

Innsbruck, 16.09.2015

Sehr geehrte [REDACTED]!

Die TIWAG hat um Genehmigung der Innstufe Imst-Haiming nach dem Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz 2000 (UVP-G 2000) angesucht und eine Umweltverträglichkeitserklärung samt Vorhabensbeschreibung, Maßnahmenbeschreibung und sonstiger Unterlagen der Behörde übermittelt.

Zu diesen Einreichunterlagen gibt der Landesumweltschaff folgende

grundsätzliche Stellungnahme

ab:

Geplant ist die Errichtung eines Ausleitungskraftwerkes am Inn zwischen Imst und Haiming. Dabei soll das im Kraftwerk Imst abgearbeitete Triebwasser über ein Wehrbauwerk im bestehenden Unterwasserkanal gefasst und über einen 14,45 Kilometer langen Druckstollen bis zum Kraftwerk Haiming geführt werden. Das abgearbeitete Triebwasser soll über das zu errichtende Unterwasserbecken Haiming wiederum dem Inn zugeführt werden.

Die für den Kraftwerksbetrieb notwendige Netzanbindung soll vom Krafthaus Haiming den Talboden in südlicher Richtung queren und in die bestehende 110 kV Leitung Ötztal-Zirl einbinden.

Das Ausbruchmaterial des geplanten Druckstollens bzw. Überschussmaterial aus den Baustellenbereichen soll im Bereich der Deponie Imst östlich des bestehenden Kraftwerkes Imst, im Bereich der Deponie Arzl am Eingang des Pitztals und im Bereich der Deponie Breitmure östlich anschließend an die bereits bestehende Deponie abgelagert werden. In Summe wird das Deponievolumen mit 977.000 m³ angegeben. Die Gesamtbauteit soll sich auf 5 Jahre belaufen.

Geplant ist eine Ausbauwassermenge von 85 m³/s und eine Ausbauleistung von 43,5 MW bzw. ein jährliches Regelarbeitsvermögen von 270 GWh.

Das Kraftwerk soll in wesentlichen Anlagenteilen bereits so konzipiert werden, dass eine nachträgliche Leistungserhöhung durch einen allfälligen Ausbau des KW Kaunertal zu einem späteren Zeitpunkt ohne größere technische Eingriffe vorgenommen werden könnte.

Der Inn ist im geplanten neuen Ausleitungsbereich (16,6 Kilometer Länge) derzeit vor allem durch die extreme Schwall-Sunk-Situation erheblich in seiner ökologischen Funktionsfähigkeit belastet (vgl. FB Gewässerökologie, Seite 131 ff.). Diese Belastung kann entsprechend den Ausführungen in der UVE vor allem während der Wintermonate im „Planzustand (= Zustand nach Inbetriebnahme des Kraftwerkes Imst-Haiming)“ deutlich reduziert werden. Ebenso ist mit einer deutlichen Entschärfung der Schwall-Sunk-Beeinträchtigungen in den Übergangszeiten im Frühjahr und Herbst zu rechnen. Während des Sommers wird das Abflussgeschehen auch im Planzustand von der Schneeschmelze bestimmt, wobei die täglichen/stündlichen Schwall-Sunk-Ereignisse zumindest geglättet werden.

Die Restwasserführung wird vor allem im Winter bzw. im Spätsommer bis Herbstbeginn (bei Fehlen von Schneeschmelzereignissen) am deutlichsten wahrnehmbar sein: Während sich die Abflüsse ohne Kraftwerk Imst-Haiming im Bereich des letzten Augustdrittels bis Mitte September in einer Größenordnung von 70 bis 200 m³/s bewegen, wird die zukünftige Restwassersituation nur mehr Abflüsse in einer Größenordnung zwischen 20 und 95 m³/s zulassen. Im Winter erfolgt eine Nivellierung der Abflüsse auf rund 12 bis 24 m³/s im Gegensatz zum jetzigen Abflussgeschehen, das sich von 7 bis 95 m³/s bewegt.

Zu dieser Gegenüberstellung ist seitens der Tiroler Umweltschutzbehörde anzumerken, dass der in der UVE dargestellte Vergleich zwischen Istzustand und Planzustand nicht dem für das Ermittlungsverfahren notwendigen Gegenüberstellung zwischen Zustand ohne Vorhaben und Zustand mit Vorhaben entspricht: Beim Planzustand wird die zukünftige Dotierwasserabgabe Runserau bereits mitberücksichtigt, beim „Istzustand“ die gesetzlich verpflichtende und fachlich notwendige Abgabe jedoch nicht. Damit wird eine günstigere Darstellung des Planvorhabens erreicht, da auch der Istzustand ohne KW Imst Haiming längst vor Bewilligung dieses Vorhabens eine deutlich verbesserte Sunksituation aufgrund des verbesserten Restwasserangebotes im Bereich Runserau bekommen wird.

Die Darstellungen in der UVE sind nach Ansicht der Tiroler Umweltschutzbehörde entsprechend den obigen Ausführungen zu korrigieren, um einen echten Vergleich der Abflüsse mit und ohne dem Vorhaben KW Imst Haiming zu ermöglichen. Ebenso fehlen bezüglich der Abflusssituationen vor und nach Realisierung des geplanten Vorhabens Ausführungen über das natürliche Abflussgeschehen im Vorhabensbereich des Inns: Der Istzustand beinhaltet bereits alle kumulierenden Beeinflussungen des Inns im Oberlauf (KW Kaunertal, GKI und Schweizer Kraftwerke) und fehlt damit der wichtige Vergleich zwischen Planzustand und natürlichem Zustand. Nur aufgrund dieses Vergleiches kann abgeschätzt werden, inwieweit die Richtwerte der Qualitätszielverordnung Oberflächengewässer Ökologie eingehalten werden bzw. wie groß die Differenzen zu diesen Richtwerten aufgrund der Lage in erheblich veränderten Gewässerabschnitten sind und in welchem Maße der Istzustand durch die bestehenden Vorbelastungen bereits vom natürlichen Zustand abweicht. Ohne Darstellung der Vorbelastung kann die Gesamtbelastung (=Vorbelastung + Zusatzbelastung, vgl. *Schmelz/Schwarzer*, UVP-G, § 6 Rz 38) nach Ansicht der TUA nicht entsprechend erhoben werden.

Der Landesumweltschutzanwalt geht vorbehaltlich des weiteren UVP-Verfahrens bzw. der entsprechenden Fachgutachten davon aus, dass das vorliegende Kraftwerksvorhaben unter Umständen die gewässerökologische Situation in der zukünftigen Restwasserstrecke bzw. auch in Bereichen unterhalb der Restwasserstrecke durch die Schwall-Sunk-dämpfende Wirkung verbessert (Anmerkung: Diese Einschätzung einer allfälligen Verbesserung gilt nur für den Fall, dass das KW Kaunertal nicht ausgebaut

wird.). Um diese mögliche ökologische Aufwertung jedoch in der notwendigen Detailschärfe beurteilen zu können, sind die Unterlagen wie oben dargestellt zu verbessern.

Zusätzlich zu diesen Verbesserungspunkten sind aus Sicht der Tiroler Umweltschutzbehörde folgende Bereiche der UVE zu überarbeiten bzw. anzufügen:

- Der Vergleich zwischen Planzustand und Istzustand ist aus Sicht der Tiroler Umweltschutzbehörde jahresdurchgängig darzustellen und hat nicht nur einzelne Zeitspannen zu umfassen (z.B. fehlt in der Darstellung im FB Gewässerökologie der August).
- Die angegebenen Niederwasserwerte sind in Relation zu den natürlichen Abflussmengen im Jahresverlauf darzustellen und nicht in Relation zum Ist-Zustand.
- Die Energieableitung zur 110 kV Leitung Ötztal-Zirl ist entsprechend in den Unterlagen darzustellen und sind die Auswirkungen im Detail zu erfassen. Die Auswirkungen sind im weiteren UVP-Verfahren darzustellen und es sind Alternativen zu prüfen. Nachdem speziell im Bereich der Innquerung mit erheblichen Auswirkungen auf die Vogelwelt zu rechnen ist, sind Unterfluralternativen aus Sicht der Tiroler Umweltschutzbehörde darzustellen.
Eine Nichtbehandlung der Energieableitung im UVP-Verfahren ist aus Sicht der Tiroler Umweltschutzbehörde nicht zulässig und widerspricht der Judikatur: Ohne Energieableitung ergibt die Errichtung eines Kraftwerks dieser Größenordnung schlichtweg keinen Sinn und ist von einem gemeinsamen Betriebszweck und einem bewussten und gewollten Zusammenwirken zur Erreichung eines gemeinsamen wirtschaftlichen Zieles auszugehen (vgl. VwGH 2003/05/0218; 2004/04/0129). Nachdem die Errichtung einer 110 kV Leitung zum Anschluss an die bestehende Leitung Ötztal-Zirl für sich alleine nicht UVP-pflichtig ist und ein Bedarf an einer separat errichteten Leitung nicht gegeben ist, ist aus Sicht der Tiroler Umweltschutzbehörde eindeutig ein sachlicher Zusammenhang festzustellen.
Da die geplante Stromleitung direkt an das Kraftwerk anschließt und die Überlagerung der Wirkungsebenen der Eingriffe im Sinne kumulativer und additiver Effekte bereits in den UVE-Unterlagen angeführt wird (FB Tiere, Seite 168), ist aus Sicht der Tiroler Umweltschutzbehörde der räumliche Zusammenhang ebenfalls zu bejahen.
Der zeitliche Zusammenhang wird zwar im UVP-G 2000 nicht als eigenes Kriterium genannt, es wird jedoch teilweise in der Rechtsprechung und Literatur ein zeitliches Naheverhältnis gefordert (vgl. US vom 8.3.2007, Zahl 9B/2005/8-431; *Schmelz/Schwarzer*, UVP-G, § 2 Rz 35). Dieses ist im vorliegenden Fall ebenfalls zu bejahen, da die Leitung sofort bei Fertigstellung des Kraftwerkes benötigt wird und demnach unmittelbar danach bzw. wirtschaftlich sinnvoller zeitgleich errichtet werden wird.
Der Umstand, dass zwei verschiedene Unternehmen (Anmerkung: Die TINETZ ist eine 100%ige Tochtergesellschaft der TIWAG) die Energiefortleitung und das Kraftwerk errichten wollen, schadet entsprechend der ständigen Rechtsprechung nicht, solange ein bewusstes und gewolltes Zusammenwirken zur Erreichung eines gemeinsamen Betriebszweckes vorliegt (*Schmelz/Schwarzer*, UVP-G, § 2 Rz 27 mwN).
- Die Baustellenbereiche kommen Großteils im belasteten Gebiet nach IG-Luft zu liegen. Die prognostizierten zusätzlichen Belastungen insbesondere hinsichtlich Feinstaubes liegen teilweise deutlich über der Irrelevanzschwelle.
Die Tiroler Umweltschutzbehörde geht daher in Anlehnung an die Rechtsprechung (z.B.:

Umweltsenat vom 03.12.2004, Spielberg US 5B/2004/11-18) davon aus, dass aufgrund der Vorbelastung im Gebiet (belastetes Gebiet mit Grenzwertüberschreitungen) jede zusätzliche Belastung, die oberhalb der Irrelevanz zu liegen kommt, bei bereits bestehender Grenzwertüberschreitung aufgrund des Schwellenwertkonzeptes als erheblich zu qualifizieren ist. Dementsprechend sind adäquate Maßnahmen in der UVE anzuführen, um die zusätzliche Belastung bzw. die Gesamtbelastung im betroffenen Bereich reduzieren zu können.

Die pauschale Aussage im FB Luft und Klima, dass mit vertretbaren Auswirkungen hinsichtlich PM10 und NO2 zu rechnen ist, ist für die TUA weder nachvollziehbar noch fußt sie auf einem entsprechenden Befund. Die notwendige Darstellung der Sensibilität des Istzustandes, der Höhe der Eingriffsintensität und der daraus resultierenden Erheblichkeit des Eingriffes bzw. der Wirkung der Maßnahmen (z.B.: Einhausungen, Immissionsmessungen, Euro 5 – Level für Baumaschinen, etc.) und die daraus schlussendlich abzuleitende Auswirkungsbetrachtung fehlt dem Fachbereich und ist nachzubessern.

- Den Darstellungen für den Bereich der menschlichen Nutzungen (C.01.02, Seite 72 ff.) und hierbei insbesondere hinsichtlich des Raftingsports ist zu entnehmen, dass der zukünftige Kraftwerksbetrieb diese für das betroffene Gebiet überaus wichtige Form der Erholung am und im Gewässer fast ausschließlich nur mehr im Juli bzw. einigen wenigen Tagen von Mitte Mai bis Mitte September ohne erhebliche Einbußen für den Erholungswert zulässt. Dieser erheblichen Auswirkung des geplanten Vorhabens auf den Erholungswert des Menschen ist nach Ansicht der TUA größtmögliche Beachtung im weiteren UVP-Verfahren zu schenken und ist durch geeignete Fachgutachten und Maßnahmen sicher zu stellen, dass wesentliche und unverträgliche Auswirkungen für diesen Bereich dauerhaft vermieden werden. Die diesbezüglichen Ausführungen in der UVE beschreiben nach Ansicht der Tiroler Umweltschutzbehörde bei derzeitigem Erkenntnisstand eher das Gegenteil.
- Die jeweilig kartierten Lebensräume im FB Pflanzen sind nur gesamthaft und stellvertretend beschrieben: Die Autoren beschreiben z.B. den Lebensraum Rotföhrenwald generell, gehen aber auf die divergierenden Qualitäten dieses Lebensraumes an den verschiedenen Standorten nicht ein. Damit gehen nach Ansicht der Tiroler Umweltschutzbehörde wichtige Informationen verloren bzw. werden Eigenarten eines Standortes schlichtweg nicht genannt. Dementsprechend fehlen zum Beispiel detailliertere Angaben zu den besonderen Baumwacholderbeständen im Bereich der Deponie Breitmure – derartige Bestände bzw. kleinere und jüngere Bestände sind im Bezirk Reutte und im Bezirk Osttirol als Naturdenkmäler ausgewiesen und sollten auch im Bereich der Breitmure bestmöglichen Schutz genießen.
Die Bestände sind daher nach Ansicht der Tiroler Umweltschutzbehörde genau zu erheben und zu kartieren und hat sich die schlussendliche Ausformung der Deponie nach diesen naturkundlichen Besonderheiten zu richten bzw. sind alternative Deponiestandorte in Betracht zu ziehen.
- Die von der Ausleitung betroffene Fließstrecke des Inns wurde in der Inn-Studie (Ökologischer Zustand und Potential des Inn in der Schweiz, Österreich und Deutschland, München 2015 im Auftrag des WWF) hinsichtlich ihrer naturschutzfachlichen Bedeutung als herausragende und für Tirol einzigartige Fließstrecke bewertet. Dies unter anderem da die Fließstrecke eine vielfältige und unverbaute Gewässerstruktur aufweist, an die freie Fließstrecke des Inns anschließt, weder durch Stau noch durch Ausleitungen betroffen ist und lediglich geringe Beeinträchtigungen durch den Schwallbetrieb im Oberlauf und durch die orographisch rechts verlaufende Bahnlinie aufweist. Nach Ansicht der Tiroler Umweltschutzbehörde hat das weitere UVP-Verfahren auch einen Gesamtblick auf das Gewässer Inn zu umfassen und die möglichen Auswirkungen des Vorhabens

in diesem Gesamtzusammenhang zu beleuchten.

- Generell sind die Maßnahmenwirkungen durch die behördlichen Fachgutachter entsprechend zu prüfen und in ihrer Wirksamkeit zu relativieren: So kann z.B. die Wiederbepflanzung mit einem Rotföhrenwald aufgrund der Zeitspanne bis zum Entfalten der ausgleichenden Wirkung maximal mittlere Ausgleichswirkung erzielen. Des Weiteren sollten nach Ansicht der Tiroler Umweltschutzbehörde mäßige Maßnahmenwirkungen nicht geeignet sein, sehr hohe Eingriffserheblichkeiten auf hoch zu reduzieren (vgl. z.B. FB Gewässerökologie, Tab 9).

Zusammenfassend kann aus Sicht des Landesumweltschutzes in diesem frühen Verfahrensstadium festgehalten werden, dass das Vorhaben KW Imst-Haiming geeignet erscheint, die Schwall-Sunk Situation am Inn in der geplanten Ausleitungsstrecke bzw. auch flussabwärts dieser Strecke zu entschärfen und damit hinsichtlich dieser anthropogenen und massiven Belastung eine Verbesserung aus ökologischer Sicht zu erreichen.

Die angeführten Verbesserungspunkte sollten seitens der Antragstellerin aktiv berücksichtigt und entsprechend gelöst werden, um verwaltungs- und verfahrensökonomisch rasch und zielführend zu einem hohen Schutzniveau für die Umwelt in ihrer Gesamtheit zu gelangen.

Mit besten Grüßen

Für den Landesumweltschutz

Mag. Michael Reischer